



EUROPEAN COMMISSION  
HEALTH & CONSUMERS DIRECTORATE-GENERAL  
Unit 04 - Veterinary Control Programmes

SANCO/10381/2009

*Programmes for the eradication, control and monitoring of certain  
animal diseases and zoonoses*

## **Monitoring and eradication programme of TSE, BSE and scrapie**

**Approved\* for 2010 by Commission Decision 2009/883/EC**

**Austria**

\* in accordance with Council Decision 2009/470/EC

**Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Tilgungs- und Überwachungsprogramme<sup>(1)</sup>  
gemäß Artikel 1 Buchstabe c**

**1. Bezeichnung des Programms**

Mitgliedstaat: Österreich

Tierseuche(n)<sup>2</sup>: Scrapie

Jahr der Programmdurchführung: 2010

Bezugsnummer dieses Dokuments: GZ 74600/0080-II/B/5/2008

Kontaktperson (Name, Telefon, Fax, e-Mail): Dr. Renate Kraßnig, Tel.: +43 1 71100/4358, Fax: +43 1 7134404/2036,

e-Mail: renate.krassnig@bmg.gv.at

Datum der Übermittlung an die Kommission: 20.4.2009

**2. Beschreibung des Programms**

Das Programm 2010 wird gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 90/424/EWG des Rates eingereicht und gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 idgF durchgeführt. Genotypisierungen sind im Rahmen einer Stichprobe im Programm inkludiert. Weiters ist die Scrapie-Überwachungsverordnung, BGBl. II Nr. 119/2006 in Kraft sowie die Verordnung (EG) Nr. 546/2006 der Kommission vom 31. März 2006 (betreffend nationale Programme und zusätzliche Garantien sowie zur Befreiung vom Resistenzzuchtprogramm in Schafen). Daher werden in Österreich alle verendeten bzw. getöteten Schafe und Ziegen, die über 18 Monate alt sind oder bei denen mindestens zwei bleibende Schneidezähne das Zahnfleisch durchbrochen haben, untersucht. Die Untersuchungen werden in vier Untersuchungsstellen durchgeführt: Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) GmbH, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen, Innsbruck, Linz und Mödling (NRL) und der Landesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Klagenfurt. Bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses bleiben alle Teile eines Tieres, einschließlich der Haut unter amtlicher Verwahrung. Lediglich das spezifizierte Risikomaterial dieser Tiere sowie Tiere, die verwendet sind oder aus diagnostischen Gründen getötete Tiere, werden gemäß den geltenden

<sup>1</sup> Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) und Traberkrankheit (Scrapie).

<sup>2</sup> Ein Dokument je Tierseuche, es sei denn, alle Programmmaßnahmen für die Zielpopulation werden zur Bekämpfung und Tilgung verschiedener Seuchen angewandt.

Bestimmungen unschädlich beseitigt. Die einzelnen Proben sind eindeutig zu kennzeichnen. Bei Einsendung des ganzen Schädels (um genügend Probematerial zu sichern) ist das mittels Ohrmarke gekennzeichnete Ohr des Tieres bzw. die Tätowierung mitzusen- den. Durchführungsbestimmungen sind in der Kundmachung GZ 74600/0250-IV/B/5/2008, veröffentlicht in den Amtlichen Veterinärnachrichten Nr. 11/2008 vom 19. Dezember 2008, enthalten. Die Proben sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und entsprechend den Methoden und Protokollen in der jeweils aktuellen Ausgabe des OIE Manual of Standards for Diagnostic Tests and Vaccines des Internationalen Tierseuchenamtes (IOE/OIE) zu untersuchen. Der Schnelltest wird an allen Untersuchungsstellen durchgeführt, die Pathohistologie, die Immunhistologie und der Westernblot werden in Mödling (NRL) durchgeführt. Im gegenständlichen Programm sind für die Überwachung gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Z.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001: **1.500** nicht für den menschlichen Verzehr geschlachtete Schafe und **100** Ziegen eingetragen. Das ob zit. nationale Programm sieht die Untersuchung aller veredeter oder getöteter Schafe und Ziegen vor, dafür werden zusätzlich 8.000 Tiere (**6.000 Schafe und 2.000 Ziegen**) veranschlagt. Aus Gründen der Vollständigkeit wird auch je **ein Scrapiefall** in Schafen und Ziegen im gegenständlichen Programm für 2010 vorgesehen. Da nicht nur die klassische Scrapie, sondern auch die atypische Scrapie ausgeschlossen werden soll, wird gemäß den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen (nicht nur der Obex, sondern auch das Kleinhirn) getestet.

### **3. Angaben zur Seuchenentwicklung:**

Bereits im Mai 1991 wurden alle Gehirne von Schafen und Ziegen mit Vorbericht zentralnervale Störungen auch auf Scrapie untersucht. Weiters wurden bereits damals Fleischuntersuchungsorgane im Rahmen der Schlachtieruntersuchung angewiesen, auf Störungen des Allgemeinbefindens von Tieren zu achten und bei Verdacht entsprechende Untersuchungen einleiten zu lassen. Seit 1991 wurden mehr als 41.500 Schafe und Ziegen auf Scrapie untersucht. Der erste klinische Scrapie-Fall (Zukauf aus einem anderen Mitgliedstaat) wurde im Jänner 2000 festgestellt. In Oberösterreich, Bezirk Vöcklabruck, amtlich bestätigt. In drei Kontaktbetrieben, ebenfalls in Oberösterreich, wurden im Februar, März und April 2000 insgesamt drei Tiere histologisch positiv befundet. Seit damals wurde kein weiterer Fall von Scrapie mehr festgestellt.

### **4. Programmmaßnahmen**

**4.1. Bezeichnung der Zentralbehörde die für die Überwachung und Koordinierung der für die Programmdurchführung zuständigen Stellen verantwortlich ist:** Bundesministerium für Gesundheit; zuständige Abteilung II/B/5. Die Vollziehung wird im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an die Landeshauptmänner delegiert.

**4.2. Beschreibung und Abgrenzung der geographischen und administrativen Programmgebiete:** Das Programm umfasst alle neun Bundesländer (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien).

**4.3. Regelung für die Registrierung von Betrieben:** Die Bezirksverwaltungsbehörden (BVB) hatten bis Juli 2005 ein Tierhaltungsregister für Schafe und Ziegen zu führen. Seit in Kraft treten der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2005, sind die Betriebe in einer zentralen Datenbank (VIS; Veterinärinformationssystem) gespeichert (aktuelle Rechtsgrundlage: Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2007, BGBl II Nr. 166/2007). In dieser sind Identifikationsnummer, Name und Adresse des Betriebes, die geographischen Daten des Betriebsstandorts, die Daten des Tierhalters, die Art der gehaltenen Tiere, die Art der Nutzung der Tiere und der Tierbestand gemäß Stichtag der jährlichen Erhebung, einzutragen. Die BVB hat die Daten der bisher bestehenden Tierhaltungsregister an den Betreiber der Datenbank (Statistik Austria) zu melden. Diese Datenbank entspricht den in der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 festgelegten Anforderungen. Die Ohrmarken für ab dem 9. Juli 2005 geborene Tiere werden über das VIS den Betrieben zugeteilt, diese Information über die Zuteilung ist für amtliche Stellen abrufbar.

**4.4. Regelung für die Kennzeichnung von Tieren:** Schafe und Ziegen sind vom Tierhalter auf eigene Kosten innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab dem Geburtsdatum, jedenfalls aber vor dem erstmaligen Verlassen des Geburtsbetriebes oder auf behördliche Anordnung noch vor diesem Zeitpunkt mit zwei Ohrmarken oder einer Ohrmarke und einem elektronischen Transponder bzw. in Herdbuchbetrieben mit einer Ohrmarke und einer Tätowierung dauerhaft zu kennzeichnen (Tierkennzeichnungsverordnung und Registrierungsverordnung 2007). Die älteren Ohrmarken haben nachstehende Angaben zu enthalten: „AT“ für Österreich, einen darauffolgenden numerischen Bundesländercode (z.B.: 1 Burgenland) und einen nicht mehr als 11 Zeichen umfassenden Code, auf Grund dessen zumindest der Herkunftsbetrieb festgestellt werden kann. Für Tiere, die nach dem 9. Juli 2005 geboren wurden, enthält die Ohrmarke folgenden Code: AT und einen individuellen Code aus 9 Ziffern, welcher vom VIS generiert wird. Für Ersatzkennzeichen sind eigene Regelungen vorgesehen. Die Besitzer von Schafen und Ziegen haben die Aufnahme der Tierhaltung mit den relevanten Daten unverzüglich, spätestens aber sieben Tage nach Eintritt des Ereignisses, dem VIS anzuzeigen. Die Tierhalter haben ein Bestandsregister zu führen, wobei alle Eintragungen mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren sind (z.B.: Anzahl der am 1. April jeden Jahres im Betrieb vorhandenen Schafe und Ziegen getrennt nach Tierart, Anzahl der im Betrieb vorhandenen weiblichen Schafe und Ziegen, die älter als 12 Monate sind oder Junge geworfen haben, alle Zu- und Abgänge der verbrachten Tiere, Datum des Zugangs bzw. des Abgangs, Transportmittelkennzeichen).

**4.5. Maßnahmen für die Meldung von Tierseuchen:** Tierseuchengesetz (TSG), RGBI Nr. 177/1909 idgF (§§ 16 und 17): anzeigepflichtige Tierseuche; Das Tierseuchengesetz wurde zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2008, damit traten die TSE-Verordnung, BGBl II Nr. 72/1999 und die Scrapie-Verordnung BGBl Nr. 165/1995, außer Kraft. Die Anzeige- und Untersuchungspflicht besteht in Österreich bereits seit 1995. Mit der Kundmachung GZ 39.605/34-IX/A/8/02, veröffentlicht in den Amtlichen Veterinärnachrichten Nr. 2 vom 28. März 2002 wurde zusätzlich die Definition „TSE-seuchenverdächtiges Tier“ verfügt. Die Definition wurde in der Folge auch in der Kundmachung GZ 74600/0250-II/B/5/2008, veröffentlicht in den Amtlichen Veterinärnachrichten Nr. 11/2008 vom 19. Dezember 2008, übernommen. Bei Verdacht auf TSE bei Schafen

und Ziegen haben der zugezogene Tierarzt, der Tierhalter, die vom Tierhalter mit der Obhut und Aufsicht betraute Person und jede andere Person, der zufolge ihres Berufes die Erkennung von Anzeichen des Verdachtes auf TSE zumutbar ist, unverzüglich und auf kürzestem Weg die Anzeige beim örtlich zuständigen Bürgermeister oder bei der vom Bürgermeister mit der Entgegennahme der Anzeige betrauten Person, sofern dies nicht möglich ist, bei der nächsten Polizei- oder Gendarmeriestelle zu erstatten. Tierärzte haben überdies die Anzeige bei der zuständigen BVB zu erstatten. Die BVB ist der Berufssitz des Amtstierarztes. Die Anzeigen müssen auch mündlich und telefonisch entgegengenommen werden. Der Bürgermeister hat die daraufhin getroffenen Verfügungen unverzüglich der BVB bekannt zu geben. Polizei- und Gendarmeriedienststellen haben die Anzeige sowohl dem Bürgermeister als auch der BVB weiterzuleiten. Ergänzend wäre noch die Scrapie-Überwachungsverordnung, BGBl. II Nr. 119/2006 vom 16. März anzuführen. U. a. sind Sperren verpflichtend in VIS (Verbrauchergesundheitsinformationssystem; Datenbank) einzutragen.

#### 4.6. Überwachung

##### 4.6.2. Überwachung von Schafen

	Geschätzte Anzahl Tests
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	0
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	1.500
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	105
Tiere gemäß Anhang VII Kapitel A, Nummer 3.4 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	20
Tiere gemäß Anhang VII Kapitel A, Nummer 5 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	20
Sonstige: genehmigtes nationales Programm, BGBl. II Nr. 119/2006 vom 16. März 2006	6.000

#### 4.6.3. Überwachung von Ziegen

	Geschätzte Anzahl Tests
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	0
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	100
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	20
Tiere gemäß Anhang VII Kapitel A Teil II Nummer 3.3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	20
Tiere gemäß Anhang VII Kapitel A Nummer 5 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	20
Sonstige (erläutern): genehmigtes nationales Programm, BGBl. II Nr. 119/2006 vom 16.März 2006	2.000

#### 4.6.4. Unterscheidungstests

	Geschätzte Anzahl Tests
Primäre molekulare Tests gemäß Anhang X Kapitel C Nummer 3.2 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	2

#### 4.6.5. Genotypbestimmung positiver und stichprobenweise ausgewählter Tiere

	Geschätzte Anzahl Tests
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 8.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	1

Nr. 999/2001	
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 8.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	115

#### 4.7. Tilgung

##### 4.7.2. Maßnahmen nach Bestätigung eines Scrapie-Falles:

4.7.2.1. *Beschreibung:* Krisenplan TSE, GZ 39.605/146-IV/B/9/03: Der Krisenplan liegt bei der Kommission auf. Eine detaillierte Arbeitsanleitung für Amtsärzte steht zur Verfügung. Epidemiologische Nachforschungen werden eingeleitet, im Bestand wird gekeult und Tiere über 12 Monate aus infizierten Herden werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 getestet. Bezüglich der Elterntiere, der Nachkommen, Eizellen, Embryonen, Kontakttiere und Kohortentiere wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 ebenfalls mit Tötungen bzw. Keulungen vorgegangen. Nach Rücksprache mit dem CRL werden die Proben des positiven Tieres zur weiteren Untersuchung (Unterscheidungstests) an das CRL weitergeleitet. Genotypisierungen werden durchgeführt.

##### 4.7.2.2. Übersichtstabelle

	Geschätzte Anzahl
Gemäß Anhang VII Kapitel A Nummer 2.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 zu tötende Tiere:	220
Gemäß VII Kapitel A Nummer 2.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 zu genotypisierende Tiere:	220

#### 4.7.3. Zuchtprogramm für TSE Resistenz von Schafen

##### 4.7.3.1. Allgemeine Beschreibung <sup>(1)</sup>:

Mit in Kraft treten der Verordnung (EG) Nr. 546/2006 der Kommission vom 31. März 2006 (betreffend nationale Programme und zusätzliche Garantien sowie zur Befreiung vom Resistenzzuchtprogramm in Schafen), ist Österreich von der Durchführung des

Resistenzuchtprogramms in Schafen befreit. Es werden jedoch die verpflichtenden Genotypisierungsstichproben gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 8.2. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 durchgeführt.

#### 4.7.3.2. Übersichtstabelle

	Geschätzte Anzahl
Im Rahmen eines Zuchtprogramms gemäß Art. 6a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 zu genotypisierende Mutterschafe.	0
Im Rahmen eines Zuchtprogramms gemäß Art. 6a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 zu genotypisierende Schafböcke.	0

### 5. Kosten

#### 5.1. Detaillierte Kostenaufschlüsselung

Ausgehend von kalkulierten Gesamtkosten von 35,80 Euro bei einer Maximalkofinanzierung von 30 Euro wurden die Detailkosten voll zur Kofinanzierung eingereicht (19,9) und Gemeinkosten bis zum Deckelbetrag von 30 Euro (10,1)

5.2. Kostenüberblick: Test: Prionics Check Western SR. Pro Testkit werden 48 Proben veranschlagt (Berücksichtigung von Teilauslastung und Wiederholungen; Gemäß der derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnis Testung von Obex und Kleinhirn). Kosten für Probenentnahmekosten (Schlachtungen) und Probeneinsendungskosten werden in der Folge ebenfalls veranschlagt.

Fortsetzung nächste Seite



Kosten bezogen auf	Spezifikation	Zahl der Einheiten	Einheitskosten in €	Gesamtbetrag in €	Finanzhilfe der Gemeinschaft beantragt (ja/nein)
2. Scrapie-Tests <sup>(2)</sup> : Testsystem: Prionics Check Western SR an Obex und Kleinhirn					
2.1. Schnelltests	Detailkosten (Testkit, Zusatzmaterialien, Zusatzreagenzien, Geräte, Personal):	9805	19,90	195.119,5	JA
	Gemeinkosten (Labor, Energie, Verwaltung, Verschleiß...):	9805	15,90	155.899,5	JA
	Allfällige Probenentnahme- und Einsendekosten	9805	8	78.440	JA
3. Unterscheidungstests <sup>(3)</sup>					
ca. 140 GBP ≈ 175 Euro pro Discriminatory Test in Weybridge (wird nicht in Österreich durchgeführt werden, muss weitergeleitet werden); Transportkosten pro Test: ~700 Euro für den Transport als Gefahrengut					
Primäre molekulare Tests	Test (je nach Verrechnung der Kommission mit CRL Weybridge)	2	175	350	JA
	Transport	2	700	1.400	JA

4. Genotypisierung					
4.1. Bestimmung des Genotyps von Tieren im Rahmen der Maßnahmen der Verordnung Nr. 999/2001 <sup>(4)</sup>	Verfahren: PCR	336	57,16	19.205,76	JA
4.2. Bestimmung des Genotyps von Tieren im Rahmen eines Zuchtprogramms	Verfahren	0	0	0	NEIN
5. Zwangsschlachtung/Tötung					
5.2. Entschädigung für Schafe und Ziegen, die gemäß Anhang VII, Kapitel A, Nummer 2.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 getötet werden		220	300	66.000	JA
<b>INSGESAMT</b>				<b>516.414,76</b>	<b>JA</b>

(2) Gemäß Nummer 4.6.2 und 4.6.3

(3) Gemäß Nummer 4.6.4

(4) Gemäß Nummer 4.6.5 und 4.7.2.2

(5) Gemäß Nummer 4.7.3.2.

Zusatzinformation betreffend Bankverbindung: Bundesministerium für Gesundheit, Österreichische Postsparkasse, BLZ: 60000, Konto Nr. 5070066.

Standardanforderungen für die Vorlage nationaler TSE-Tilgungs- und Überwachungsprogramme<sup>(1)</sup>  
gemäß Artikel 1 Buchstabe c

1. Benennung des Programms

Mitgliedstaat: Österreich

Tierseuche(n)<sup>2</sup>: BSE

Jahr der Programmdurchführung: 2010

Bezugsnummer dieses Dokuments: GZ 74600/0078 –II/B/5/2009

Kontaktperson (Name, Telefon, Fax, e-mail): Dr. Renate Krafnig, Telefon: +43 1 71100/4358, Fax: +43 1 7134404/2036,  
e-mail: renate.krassnig@bmg.gv.at

Datum der Übermittlung an die Kommission: 20.04.2008

2. Beschreibung des Programms: Das Programm 2010 wird gemäß Artikel 24 der Entscheidung 90/424/EWG des Rates eingereicht, gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates idgF durchgeführt. Mit Entscheidung Nr. 2008/908//EG der Kommission vom 28. November 2008, wurde die Durchführung eines überarbeiteten Überwachungsprogramms (Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001) im Jahr 2009 ermöglicht, welches auch im Jahr 2010 weitergeführt werden soll. Die voraussichtlich insgesamt zu untersuchende Zahl an Rindern wird **185.000** Stück betragen. Die Untersuchungen sind als flächendeckend für Österreich zu bezeichnen.

Davon sind insgesamt **163.980** für den menschlichen Verzehr gesund geschlachtete und mehr als 48 Monate alte Rinder bzw. mehr als 30 Monate alte Rinder (neue EU-12 Länder), insgesamt **21.000** Schlachtungen aus besonderem Anlass (mehr 24 Monate alt) sowie verendete/getötete Rinder über 24 Monate alt, veranschlagt. Freiwillige Untersuchungen von gesund geschlachteten Rindern über 20 Monate bis zum verpflichtenden Untersuchungsalter können durchgeführt werden, es wird mit **15** Stück gerechnet. Die Untersuchungen werden in vier Untersuchungsstellen durchgeführt: Agentur für

<sup>1</sup> Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) und Traberkrankheit (Scrapie).

<sup>2</sup> Ein Dokument je Tierseuche, es sei denn, alle Programmmaßnahmen für die Zielpopulation werden zur Bekämpfung und Tilgung verschiedener Seuchen angewandt.

Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) GmbH, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Innsbruck, Linz und Mödling (NRL) und der Landesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Klagenfurt. Die Probenentnahme erfolgt im Fall von geschlachteten Tieren durch entsprechend geschulte und amtlich beauftragte Fleischuntersuchungstierärzte, im Falle von verendeten oder getöteten Tieren durch den örtlich zuständigen Amtstierarzt oder einen entsprechend geschulten und amtlich beauftragten Tierarzt. Bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses bleiben alle Teile eines Tieres, einschließlich der Haut unter amtlicher Verwahrung. Lediglich das spezifizierte Risikomaterial dieser Tiere, sowie Tiere, die verendet sind oder aus diagnostischen Gründen getötete Tiere werden gemäß den geltenden Bestimmungen unschädlich beseitigt. Die einzelnen Proben sind eindeutig zu kennzeichnen. Die Proben sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und entsprechend den Methoden und Protokollen in der jeweils aktuellen Ausgabe des OIE Manual of standards for diagnostic test and vaccines des Internationalen Tierseuchenamtes (IOE/OIE), zu untersuchen. Der Schnelltest wird an allen Untersuchungsstellen durchgeführt, die Pathohistologie, die Immunohistologie und der Westernblot wird in Mödling, im NRL, durchgeführt. Aus Gründen der Vollständigkeit werden im gegenständlichen Programm für 2010 einen BSE-Fall und insgesamt fünf zu keulende Rinder (drei adulte Rinder und zwei Kälber) inkludiert.

**3. Angaben zur Seuchenentwicklung:** Die Untersuchungen auf BSE reichen bereits bis in das Jahr 1991 zurück. Seither wurden bereits mehr als 1,7 Millionen Rinder in Österreich auf BSE untersucht. Insgesamt gab es bislang sechs BSE-Fälle. Der erste BSE-Fall wurde im Dezember 2001 (Bundesland Niederösterreich) verzeichnet. Zwei Fälle gab es im Jahr 2005 bei älteren Rindern (einen in Vorarlberg und einen in Salzburg), zwei Fälle im Jahr 2006 (Tirol und Oberösterreich) und einen Fall im Jänner 2007 (Kärnten). Epidemiologische Erhebungen und Auswertungen wurden durchgeführt. 2008 gab es keinen BSE-Fall.

#### **4. Programmmaßnahmen**

**4.1. Bezeichnung der Zentralbehörde, die für die Überwachung und Koordinierung der für die Programmdurchführung zuständigen Stellen verantwortlich ist:** Bundesministerium für Gesundheit; zuständige Abteilung II/B/5. Die Vollziehung wird im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an die Landeshauptmänner delegiert.

**4.2. Beschreibung und Abgrenzung der geographischen und administrativen Programmgebiete:** Das Programm umfasst flächendeckend alle neun Bundesländer (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien).

**4.3. Regelung für die Registrierung von Betrieben:** In einer zentralen Datenbank sind alle Daten des Tierpasses, Tiervbringungen, Tiergeburten und Todesfälle (Schlachtungen und Verendungen) sowie veterinärrelevante Daten, soweit diese zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Veterinärverwaltung im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung und zum Schutz der menschlichen Gesundheit notwendig sind, erfasst. Die Datenbank ist gemäß der Entscheidung der Kommission 1999/571/EG vom 28. Juli 1999 zur Anerkennung der vollen Betriebsfähigkeit der österreichischen Datenbank für Rinder als uneingeschränkt betriebsbereite Datenbank anerkannt. Aufgrund der gut funktionierenden Datenbank werden auch bestimmte Marktordnungsprämien für Rinder mit dieser Datenbank abgewickelt.

**4.4. Regelung für die Kennzeichnung von Tieren:** Die entsprechenden EU-Rechtsnormen wurden EU-konform umgesetzt. Kennzeichnung und Registrierung von Rindern gemäß Rinderkennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 408/1997 idGF. Das System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern beruht auf Ohrmarken mit Einzeltierkennzeichnung von Tieren, elektronischen Datenbanken, Tierpässen (Tierpässe werden für den innergemeinschaftlichen Handel verwendet) und Einzelregistern in jedem Betrieb. Alle Tiere eines Betriebes werden mit von der zuständigen Behörde zugelassenen Ohrmarken an beiden Ohren gekennzeichnet. Die Ohrmarken sind mit einem einheitlich gestalteten Kenncode versehen, mit dem die einzelnen Tiere und ihre Geburtsbetriebe identifiziert werden können: „AT“ mit numerischem Code und einem Strichcode, der zumindest den numerischen Code beinhaltet. Der Tierhalter hat für alle im Betrieb gehaltenen Tiere ein Bestandsregister nach einem von der AMA herausgegebenen Muster zu führen. Es hat folgende Informationen zu liefern: Kennzeichnung der Einzeltiere; das Geburtsdatum, das Geschlecht einschließlich der Angabe, ob männliche Tiere kastriert wurden; die Rasse; bei Zu- und Abgängen die Kennzeichnung der betroffenen Tiere unter Angabe des jeweiligen Datums und der Person, aus deren Bestand die betroffenen Tiere übernommen oder an einen anderen Bestand sie abgegeben worden sind; im Fall einer Umkennzeichnung (Drittlandtier) die Zuordnung der neuen Ohrmarke zur Ohrmarke des Drittlandes; Vermerke über den Aufenthalt von Tieren auf bestobenen Weiden; allenfalls der Zeitpunkt des Todes des Tieres im Haltungsbetrieb; Kontrollvermerke. Das Bestandsverzeichnis ist vier Jahre lang aufzubewahren.

#### **4.5. Maßnahmen für die Meldung von Tierseuchen:**

Die rechtliche Grundlage für BSE als anzeigepflichtige Tierseuche bildet das Tierseuchengesetz (TSG), RGBl. Nr. 177/1909 idGF (§§ 16 und 17). Die Anzeige- und somit Untersuchungspflicht besteht in Österreich bereits seit 1991 (TSG zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2008, daher trat die BSE-Verordnung BGBl. II Nr. 389/1991 mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft). Bei Verdacht auf TSE haben der zugezogene Tierarzt, der Tierhalter, die vom Tierhalter mit der Obhut und Aufsicht betraute Person und jede andere Person, der zufolge ihres Berufes die Erkennung von Anzeichen des Verdachtes auf TSE zumutbar ist, unverzüglich und auf kürzestem Weg die Anzeige beim örtlich zuständigen Bürgermeister oder bei der vom Bürgermeister mit der Entgegennahme der Anzeige betrauten Person, sofern dies nicht möglich ist, bei der nächsten Polizei- oder Gendarmeriestelle zu erstatten. Tierärzte haben überdies die Anzeige bei der zuständigen

Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) zu erstatten. Die BVB ist der Berufssitz des Amtstierarztes. Die Anzeigen müssen auch mündlich und telefonisch entgegengenommen werden. Der Bürgermeister hat die daraufhin getroffenen Verfügungen unverzüglich der BVB bekannt zugeben. Polizei- und Gendarmeriedienststellen haben die Anzeige sowohl dem Bürgermeister als auch der BVB weiterzuleiten. Mit der Kundmachung GZ 39.605/34-IX/A/8/02, veröffentlicht in den Amtlichen Veterinärnachrichten Nr. 2 vom 28. März 2002, wurde die Definition „TSE-seuchenverdächtiges Tier“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 idgF verfügt. In der Kundmachung GZ 74600/0250-IV/B/5/2008, veröffentlicht in den Amtlichen Veterinärnachrichten Nr. 11/2008 vom 19. Dezember 2008, sind detaillierte Durchführungsbestimmungen enthalten. Regelungen die auf die Anzeigepflicht hinweisen finden sich auch im Lebensmittel- und Verbraucherschutzgesetz BGBl I Nr. 13/2006 idgF, Fleischuntersuchungsverordnung BGBl II Nr. 109/2006 idgF. U. a. besteht die Verpflichtung, Sperren im VIS (Verbrauchergesundheitsinformationssystem; Datenbank) einzutragen.

#### 4.6. Überwachung

##### 4.6.1. Überwachung von Rindern

	Geschätzte Anzahl Tests
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil I Nummern 2.1, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>41</sup> idgF	21.000
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil I Nummern 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 idgF	163.980
Sonstige (erläutern) Freiwillige Untersuchung von Schlachtrindern ab einem Alter von 20 Monaten bis zu dem Alter bei welchem die Untersuchung verpflichtend ist.	15

<sup>41</sup> ABl. L 147 vom 31.5.2001, S.1.

#### 4.7. Tilgung

##### 4.7.1. Maßnahmen nach Bestätigung eines BSE-Falles:

4.7.1.1. *Beschreibung: Krisenplan TSE; GZ 39.605/146-IV/B/9/03; der Krisenplan liegt bei der Kommission vor. Eine detaillierte Arbeitsanleitung für Amtstierärzte steht zur Verfügung. Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 werden angewendet.*

4.7.1.2. *Übersichtstabelle:*

	Geschätzte Zahl
Gemäß Anhang VII Kapitel A Nummer 2.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 zu tötende Tiere	5

## 5. Kosten

### 5.1. Detaillierte Kostenaufschlüsselung

5.2. Kostenüberblick: Es wird für das Jahr 2010 von insgesamt 185.000 zu untersuchenden Proben ausgegangen. Test: Prionics Check PrioStrip. Pro Testkit werden 440 Proben veranschlagt (Bertücksichtigung von Teilauslastung und Wiederholungen). Kosten für Probenentnahmekosten und Probeneinsendungskosten werden in der Folge ebenfalls angeführt.

Kosten	Spezifikation	Zahl der Einheiten	Einheitskosten in EURO	Gesamtbetrag in EURO	Finanzhilfe der Gemeinschaft beantragt (ja/nein)
<b>1. BSE-Tests<sup>3</sup></b>					
1.1. Schnelltests	Detailkosten (Testkit, Zusatzmaterialien, Zusatzreagenzien, Geräte, Personal):	185000	9,31	1.722.350	JA
	Gemeinkosten (Labor, Energie, Verwaltung, Verschleiß...):	185000	3,98	736.300	JA
	Allfällige Probenentnahmekosten (mit Ausnahme verwendeter Rinder)	166500	6	999.000	JA
	Einsendekosten pro Probe (Durchschnitt)	185000	1	185.000	JA
<b>5. Zwangsschlachtung (Tötung)</b>					
5.1. Entschädigung für Rinder, die		3 Adulte	1.288	3.864	JA



gemäß Anhang VII, Kapitel A , Nummer 2.1 der Verordnung (EG) Nr.999/2001 getötet werden		2 Kälber	500	1.000	JA
<b>INSGESAMT</b>				<b>3.647.514</b>	<b>JA</b>

Zusatzinformation betreffend Bankverbindung: Bundesministerium für Gesundheit, Österreichische Postsparkasse, BLZ: 60000, Konto Nr. 5070066.